

VERÖFFENTLICHUNGEN BETREFFEND CORPORATE GOVERNANCE UND VERGÜTUNG

Gemäß § 65a BWG haben Kreditinstitute auf ihrer Internet-Seite zu erörtern, auf welche Art und Weise sie die Bestimmungen der §§ 5 Abs. 1 Z 6 bis 9a, 28a Abs. 5 Z 1 bis 5, 29, 39b, 39c, 64 Abs. 1 Z 18 und 19 und der Anlage zu § 39b einhalten.

Fit- & Properness (§§ 5 Abs. 1 Z 6 bis 9a, 28a Abs. 5 Z 1 bis 5 BWG)

Die A.B.S. Factoring AG hat zur Umsetzung der mit 01. Jänner 2019 in Kraft getretenen geänderten Bestimmungen eine Fit & Proper Policy erlassen. Die Fit & Proper Policy stellt die schriftliche Festlegung der Strategie für die Auswahl und des Prozesses zur Eignungsbeurteilung der Mitglieder des Aufsichtsrats, des Vorstands und der Mitarbeiter in Schlüsselpositionen dar und steht mit den professionellen Werten und langfristigen Interessen der Bank in Einklang. Als Grundlage für die Beurteilung der Eignung dienen in erster Linie der Lebenslauf, ein Strafregisterauszug sowie die eidesstattliche Darlegung der folgenden Kriterien im Rahmen einer Selbstauskunft:

- kein Vorliegen von Ausschließungsgründen
- Vorliegen geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse und eines einwandfreien Ansehens
- Angabe der fachlichen Kenntnisse
- Angabe von weiteren Mandaten und der zeitlichen Verfügbarkeit.

Verantwortlich für die Beurteilung der Fit- & Properness von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern ist der Aufsichtsrat als Kollektivorgan, wobei bei Wiederbestellungen von Aufsichtsratsmitgliedern dieses bei seiner eigenen Eignungsbeurteilung nicht mitwirkt.

Nominierungsausschuss (§ 29 BWG)

Die A.B.S. Factoring AG ist auf Grund dessen, dass sie nicht von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 5 Abs. 4 BWG ist, laut § 29 BWG nicht verpflichtet, einen Nominierungsausschuss einzurichten.

Umsetzung der Vergütungspolitik (§ 39b, Anlage zu § 39b BWG)

Mit den „Grundsätzen der Vergütungspolitik in der A.B.S. Factoring AG“ hat die A.B.S. Factoring AG die diesbezüglichen Vorgaben umgesetzt. Ziel ist, dass die Vergütungssysteme nicht zum Eingehen unangemessener Risiken verleiten und Interessenkonflikte hintangehalten werden sollen. Die Grundsätze werden jährlich überprüft und – im Bedarfsfall – adaptiert.

Die Genehmigung der jeweiligen Grundsätze über die Vergütungspolitik obliegt dem Aufsichtsrat.

Vergütungsausschuss (§ 39c BWG)

Für das Kreditinstitut ist gemäß § 39c BWG, da es sich nicht um ein Kreditinstitut von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 5 Abs. 4 BWG - wegen der Unterschreitung der Umsatzgrenze von € 5 Mrd. und mangels des Zutreffens der weiteren in § 5 Abs. 4 BWG angeführten Punkte - handelt, kein Vergütungsausschuss einzurichten.

Angaben im Anhang (§ 64 Abs. 1 Z 18 und 19 BWG)

Diese Angaben werden im Anhang zum Jahresabschluss veröffentlicht.